

der dabey gebrauchte Modus zu keiner Consequenz weder von andern Crayßen, noch auch unter denen Ständen selbst anzuziehen, sondern nur vor dñsmal provisionaliter absque respectu matriculæ auf die zu Regenspurg beliebte Zeit, und ohne Präjudiz der Moderation und Rectification der Matricul, welche in wischen auszumachen, angenommen seyn solle, indem diese neue Repartition allerhand Ungelegenheit causiret und dieser Creyß dadurch, in Vergleichung gegen andere Creyse, mercklich prægraviret und beschweret wird.

Wie die Repartition der 3000. Mann anzustellen?

§. 3. Wie wohl man nun bey der Repartition auf unterschiedliche Art den Calculum gezogen, und sonderlich etliche der Meynung gewesen, daß man das Quantum der 1000. zu Ross aus der Matricul zu Ross, die 2000. zu Fuß aber aus der Matricul zu Fuß anlegen, und einem iedem Stand in erhöheter Proportion biß zu dem bedürffenden Quanto ansehen müste; so ist dennoch aus der Ungleichheit der Matricul derer zu Ross gegen die zu Fuß und daß zu Ross öffters 1. gegen 2. 2. gegen 3. 1. gegen 1. ja 1. gegen 10. zu Fuß angesehet gewesen, erfolget, daß diejenigen, welche viel Reuter gehabt, um so viel mehr beschweret werden wollen, dahero einmüthig dafür gehalten, daß man auf den Geld-Anschlag, gleichwie auch zu Regenspurg geschehen, das Absehen richten, was die verwilligte Mannschafft an Gelde austrägt, computiren und nach der Matricul des Geldes in gleicher Proportion einem jeden Stande sein Quantum der Reuter und Fuß-Knechte in durchgehende Gleichheit zutheilen müste. Worauf denn die Repartition nach der Beylage sub A. welche das Quantum, so einem jedweden Stande vor dñsmahl zukömmt, an die Hand giebet, vor gewissen Deputirten gefertigt und hernach in Pleno durch ordentlich Conclufum, jedoch cum reservatione Matriculæ et ejusdem proportionis, in allen künfftigen Fällen approbiret worden.

Wenn und was vor Mannschafft zu stellen?

§. 4. Und soll demnach diese Mannschafft an tüchtigen geworbenen Reuten gestellet, binnen 2. Monathen a dato dieses Creyß-Abschiedes zum längsten parat gehalten, die Rollen 14. Tage vorher dem Creyß-Obristen eingeschicket und Zeit und Ort der Musterung und Zusammenführung von denselben auf gepflogene Communication mit den Nach- und Zugeordneten bestimmt werden.

Moderation der Grafschafft Mansfeld biß zur Helffte, besonders vor

§. 5. Darbey denn zu erinnern, nachdem bey der Grafschafft Mansfeld bißhero aus unterschiedlichen Ursachen die Moderation ihres in der Reichs-Matricul Anno 1521. befindlichen Anschlages gesucht, darauf allbereit zu Regenspurg durch dieses Ober-Sächsischen Creyses Churfürsten, Fürsten und Stände, im Jun. 1669. gewisse Erklärung

klärung